

Vorlage

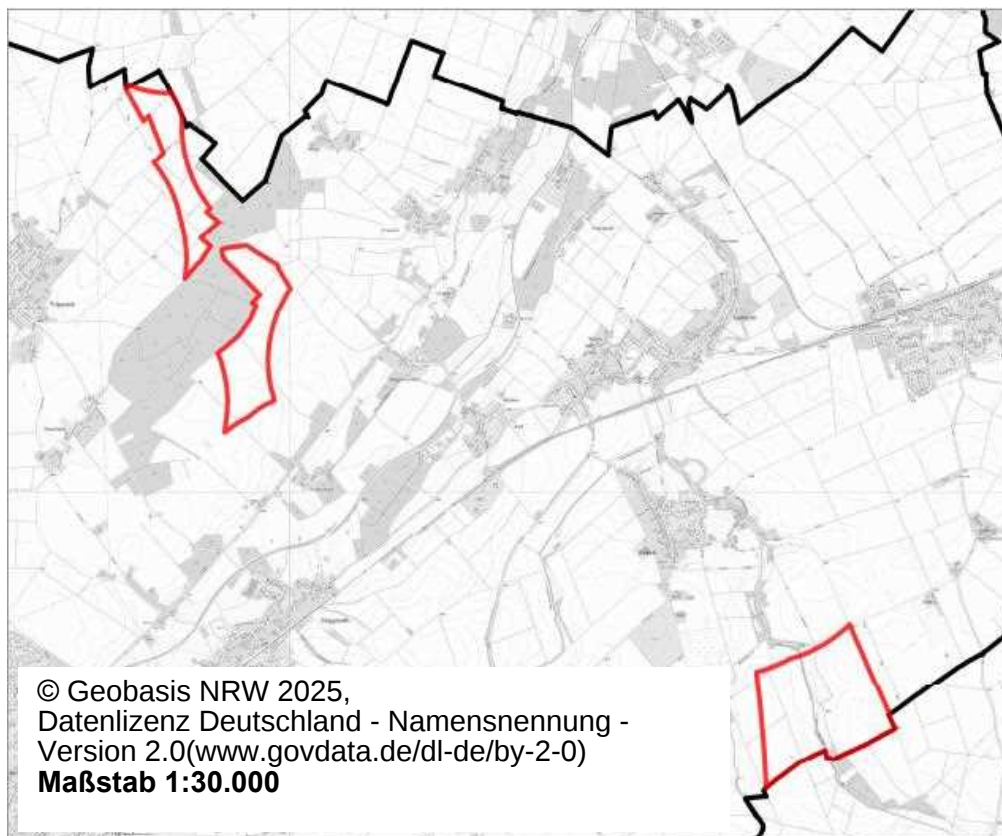
Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung	Vorberatung	26.06.2025
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	09.07.2025

84. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - Stadtgebiet - Sonderbauflächen Windenergieanlagen

Geltungsbereich: Zwei Flächen im Norden des Stadtgebiets Geilenkirchen, westlich der Ortschaften Kraudorf und Hoven, östlich der Ortschaften Tripsrath und Hochheid sowie östlich des Leerodter Waldes und eine Fläche im Osten des Stadtgebiets Geilenkirchen, südlich der Ortschaft Beeck, östlich der Ortschaft Prummern und angrenzend an das Stadtgebiet Linnich

- Beratung und Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen Unterrichtung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss über den geänderten und ergänzten Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss zur erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB

Sachverhalt:



— Geltungsbereich des Plangebiets

Vor dem Hintergrund des bundesweiten Ausbaus von erneuerbaren Energien beabsichtigt ein Vorhabenträger, die Firma BMR energy solutions GmbH, weitere Windenergieanlagen im Stadtgebiet zu errichten und so einen Beitrag zum Flächenausbauziel zu leisten.

Der Rat der Stadt Geilenkirchen hat in seiner Sitzung am 25.09.2024 (Vorlage 3103/2024) den Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 sowie zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Auslegung wurde zwischenzeitlich nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 07.10.2024 bis zum 08.11.2024 durchgeführt. In diesem Zeitraum sind aus der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen. Durch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind 23 Stellungnahmen eingegangen. Ein Abwägungsvorschlag zu den jeweiligen Stellungnahmen wurde inzwischen erarbeitet und ist als Anlage beigefügt. Über diesen Abwägungsvorschlag ist nun zu entscheiden.

Da durch den Vorhabenträger im Anschluss an die öffentliche Auslegung unmittelbar angrenzend an das Plangebiet zusätzliche Potenziale für eine weitere Windenergieanlage herausgestellt wurden, soll der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung um diese Fläche erweitert werden. In diesem Zusammenhang wurde durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro ein geänderter Planentwurf erarbeitet und die dazugehörigen Planunterlagen angepasst. Eine Übersicht über die Anpassung des Geltungsbereichs ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (siehe Anl. 6).

Wird der Entwurf einer Flächennutzungsplanänderung nach der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt, ist er gemäß § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut öffentlich auszulegen und der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten.

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß dem Vorschlag der Verwaltung beschlossen.
2. Es wird beschlossen, den geänderten und ergänzten Entwurf der 84. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen entsprechend § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB erneut im Internet zu veröffentlichen und Stellungnahmen erneut einzuholen.

Finanzierung:

Es entstehen keine Kosten.

Anlage/n:

1. Planurkunde
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Abwägung öffentliche Auslegung
- 5.1 Artenschutzprüfung Stufe I - Teilfläche 1
- 5.2 Artenschutzprüfung Stufe I - Teilfläche 2
6. Übersicht Anpassung des Geltungsbereichs

(Amt für Stadtentwicklung, Bauverwaltung und Umwelt, Herr Reinecke, 02451/ 629 236)